

|  |
|--|
| Finanzamt<br>Finanzamt Ingolstadt  |
| Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben)<br>124 / 132 / 20791, K06 |

|                         |
|-------------------------|
| Telefon<br>0841 311-163 |
|-------------------------|

|                     |
|---------------------|
| Datum<br>01.06.2021 |
|---------------------|

Finanzamt Ingolstadt, Postfach 21 04 51, 85019 Ingolstadt

EINGEGANGEN

08. JUNI 2021

Firma  
meistro Energie GmbH  
Nürnberger Str. 58  
85055 Ingolstadt

## Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

meistro Energie GmbH, Nürnberger Str. 58, 85055 Ingolstadt

Wiederverkäufer von

- Erdgas <sup>1)</sup>
- Elektrizität <sup>2)</sup>

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 124 / 132 / 20791
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE251574174

registriert ist.

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31.05.2024.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).  
2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).